

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-264/702-1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 601.861/1-V/1/89

Blg.: 1

33/SN-202/ME

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 27 - GE/9 89
Datum: 12. JUNI 1989
Verteilt: 13. JUNI 1989

*Handwritten signature: Franzmair*

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

7.6.1989

Mag. Uta Franzmair

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Fragen des Bundeskanzleramtes:

1. Die im Entwurf vorgesehene Einbeziehung der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden, also in zweiter Instanz, im Verwaltungsstrafverfahren, entspricht der vom Land Salzburg bisher vertretenen Meinung und wird auch weiterhin befürwortet. Sie erscheint von den Art. 129 und 129a B-VG nicht ausgeschlossen, obwohl die Senate nach Art. 129a Abs. 1 erst "nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges" angerufen werden können (vgl. Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG). Dies war jedenfalls mit der B-VG-Novelle 1988 intendiert - Tribunale im Sinn der MRK müssen auf Grund selbständiger Feststellung und Würdigung der Tat- und Rechtsfrage in der Sache selbst entscheiden - und kommt auch im Art. 129a Abs. 2 zweifelsfrei zum Ausdruck. (Daß in diesen Fällen keine zweite Verwaltungsinstanz besteht, war

sicherlich nicht Ziel der Novelle.) Auch die Zuständigkeit zur Entscheidung "in Verfahren" wegen Verwaltungsübertretungen (Art. 129a Abs. 1 Z. 1) weist auf eine instanzmäßige Einordnung als Berufungsbehörde hin. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist dies auch für Art. 129a Abs. 1 Z. 2 anzunehmen.

Auch die Grundrechtskommission ist von einer solchen verfahrensrechtlichen Einordnung ausgegangen. Eine Zweigliedrigkeit des Verwaltungsstrafverfahrens wird der Wertung der Verwaltungsübertretungen als Bagatelldelikte im Vergleich zum gerichtlich zu ahndenden Strafrecht gerecht. Selbst nach der Strafprozeßordnung ist der gerichtliche Instanzenzug in Strafsachen grundsätzlich zweigliedrig. Des weiteren wird mit der Zweigliedrigkeit dem Erfordernis des Art. 6 Abs. 1 MRK nach einem Verfahren vor einem Tribunal "innerhalb angemessener Frist" institutionell Rechnung getragen, ebenso den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie. (Bei drei Instanzen im Verwaltungsverfahren entstünden außerdem Probleme im Hinblick auf die Strafbarkeitsverjährung.) Die Zweigliedrigkeit des Verwaltungsstrafverfahrens vermeidet gleichzeitig die teilweise ohnedies verfassungsrechtlich höchst problematische Einordnung eines (Landes-)Verwaltungsorganes über den Landeshauptmann und die Landesregierung. Gegen Bescheide beider Behörden sollen nicht Verwaltungsbehörden angerufen werden können, denen nicht bloß kassatorische, sondern auch meritorische Entscheidungsbefugnis zukommt.

Eine Aufstellung der Berufungserkenntnisse im Anwendungsbereich der StVO und des KFG im Land Salzburg in den letzten drei Jahren ist der Stellungnahme angeschlossen.

2. Für die Beantwortung der Frage nach der Einführung eines Anwaltszwanges im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist die instanzmäßige Eingliederung dieser Behörden von ausschlaggebender Bedeutung.

Für ein Verfahren vor dem Verwaltungssenat als zweite

- 3 -

Instanz, also als Rechtsmittelbehörde, sollte weiterhin ein erleichterter Zugang möglich sein, wiewohl es auch für diese Verfahren wünschenswert wäre, daß das Parteienvorbringen in relevante Bahnen gelenkt wird. Bei Tätigwerden des Senates in dritter Instanz wird jedenfalls ein Anwaltszwang für erforderlich erachtet, aus dem schon genannten Grund und um damit Verfahrensverschleppungen zu vermeiden. Ein Anwaltszwang würde die Funktion der Senate als eine dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltete unabhängige Rechtsmittelinstanz unterstreichen.

3. Auch ha. wird die Ansicht vertreten, daß bei der Festlegung der Wertgrenze für die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht der für ein Delikt angedrohte Strafrahmen, sondern die konkret verhängte Strafe als Maßstab herangezogen werden sollte. Die nunmehr vorgesehene Grenze mit 5.000 S ist im Vergleich zum Entwurf vom Dezember 1987, in dem eine Grenze von 2.500 S vorgesehen war, zumindest eine kleine Verbesserung. Wünschenswert erschiene jedoch eine weitere Erhöhung dieser Wertgrenze auf 10.000 S. In diesem Fall wäre es vorstellbar, die Grenze für Einzelrichterentscheidungen bei 5.000 S zu belassen, um auf diese Weise im Strafbereich zwischen 5.000 S und 10.000 S eine Überprüfung wenigstens durch eine kollegial zusammengesetzte Instanz zu erreichen.
4. Die Widmung der Geldstrafe sollte in der Weise erfolgen, daß diese generell dem jeweiligen Land, in dem die Strafe verhängt und eingehoben wird, als der durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate belasteten Gebietskörperschaft zugute kommen. Allein das Abstellen auf die angesprochenen Verwendungszwecke läßt eine klare Zuordnung nicht zu bzw. offen, welche Gebietskörperschaft die Geldstrafen zu vereinnahmen hätte. Ein Anknüpfen an den Straßenerhalter bietet auch keine Lösung, da bei vielen Übertretungen ja kein Straßenerhalter besteht.
5. Darüber hinaus muß für die Einrichtung der unabhängigen Ver-

waltungssenate eine vollständige Abgeltung der den Ländern daraus erwachsenden Kosten verlangt werden. Einerseits schafft das im Entwurf vorgesehene Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in Verwaltungsstrafangelegenheiten (mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme, Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen etc.) einen immensen Verwaltungsaufwand, der von den Ländern zu tragen sein wird. Andererseits räumt Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG die Möglichkeit ein, den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Bundesgesetz auch andere Angelegenheiten zur Entscheidung als Berufungsbehörde im Verwaltungsverfahren zuzuweisen. Durch diese Regelung könnte der Bund die Möglichkeit ergreifen, in erheblichem Ausmaß personelle und sachliche Erfordernisse zu Lasten der Länder einzusparen, was für Letztere jedenfalls auch künftig die Gefahr eines der Höhe nach noch nicht abzuschätzenden zusätzlichen Arbeitsanfalles bzw. Aufwandes für diese Senate in sich birgt.

Es ist weiters nicht verständlich, daß der Bund nicht einmal bereit ist, mit der gleichzeitigen Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes die ihm erwachsenden Erleichterungen an die Länder weiterzugeben. Ein Einverständnis wäre lediglich dann vorstellbar, wenn sich der Bund verpflichten würde, die den Ländern aus den gegenständlichen Regelungen erwachsenden Aufwendungen (darunter fallen insbesondere auch die Kosten für die Verfahrenshilfe) zur Gänze und auf Dauer zu ersetzen. Überdies ist angesichts des für die Länder - abgesehen von den Mehrerfordernissen beim Personal- und Amtssachaufwand - zu erwartenden erhöhten Zweckaufwandes die Verhandlungspflicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1989 in Erinnerung zu rufen.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zur Änderung des EGVG:

Die Gesetzeszitate "BGBl. Nr. 172" und "BGBl. Nr. 617/1987"

- 5 -

sind auf "BGBl. Nr. 172/1950" bzw. "BGBl. Nr. 563/1986" richtigzustellen.

Zur Änderung des AVG 1950:

Bezüglich des Zitates "BGBl. Nr. 172" wird auf das Vorstehende hingewiesen, das Zitat "BGBl. Nr. 136/1983" ist durch "BGBl. Nr. 413/1988" richtigzustellen.

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Das Verständnis, daß mündliche Anbringen allgemein auch telefonisch eingebracht werden können, schafft Probleme bei der Auslegung des § 51 Abs. 3 VStG 1950. Danach können Berufungen gegen Straferkenntnisse auch mündlich eingebracht werden. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung im § 13 Abs. 1 AVG 1950 würde dies bedeuten, daß Berufungen gegen Straferkenntnisse auch telefonisch eingebracht werden könnten. Eine solche Konsequenz kann aus Gründen der Rechtssicherheit nicht akzeptiert werden. In diesem Punkt wäre daher der geltende Wortlaut des § 13 Abs. 1 zu belassen.

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 2):

Die Ermächtigung des zweiten Satzes wäre inhaltlich auf die Fälle automationsunterstützter Erledigungen zu beschränken. Auf die vergleichbare Bestimmung des § 70 Abs. 2 LAO (i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1988) wird hingewiesen. (Damit wird aber nicht behördlichen Erledigungen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung das Wort geredet, ganz im Gegenteil, würde dies doch größte Probleme bei der Zustellung bewirken.)

Zu Z. 5:

Im § 67b Abs. 2 sollte es richtig lauten: "Beschwerden nach § 67a Abs. 1 Z. 2 sind, ... ."

In Verfahren mit mehreren Parteien kann schon das Recht der Parteien, daß je drei Personen ihres Vertrauens auch bei Aus-

schluß der Öffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen dürfen, zu Raumproblemen führen. Eine Vertrauensperson je Partei - neben ihrem Vertreter - sollte genügen.

Zur Änderung des VStG 1950:

Zu den Z. 2 und 6 (§§ 22a, 22b):

Grundlegend wird zur Entkumulierung im Verwaltungsstrafrecht zu bedenken gegeben, daß das Kumulationsprinzip dem Grundsatz der Bundesstaatlichkeit und dem Wesen des Verwaltungsstrafrechtes als Recht zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten besser entspricht als das Absorptionsprinzip. Inwieweit dessen Einführung ohne Beachtung der Bereiche der Bundesvollziehung einerseits und der Landesvollziehung andererseits noch im Art. 11 Abs. 2 B-VG gedeckt ist, wäre vorweg zu klären.

Es erscheint auch nicht sachgerecht, das Erfordernis der Entkumulierung an irgendwelchen Extrembeispielen von Delikt-konkurrenzen aufzuzeigen, da derartige extreme Situationen in der Verwaltungspraxis nicht bzw. kaum vorkommen. Auch darf nicht übersehen werden, daß bei einem Gesetzwerden des Entwurfes ein Verwaltungsstraftäter im Ergebnis die Möglichkeit eingeräumt erhielte, innerhalb der in Betracht kommenden (zusammenzufassenden) Zeiträume (vgl. z.B. Verfolgungsverjährungsfrist) jeweils eine Mehrzahl von Verwaltungsüber-tretungen auch verschiedenster Art zu begehen und insgesamt betrachtet bei Anwendung des Absorptionsprinzipes nur eine relativ geringfügig strengere Strafe erhält. Solche Aus-wirkungen werden abgelehnt, wobei wegen der ansich wesentlich geringeren verwaltungsbehördlichen Strafsätze und wohl auch der Art der Übertretungen nach ein Vergleich mit gerichtlich zu ahndenden Straftaten nicht zulässig ist.

Festgehalten wird, daß trotz Entfall des bisherigen § 22 Abs. 2 es bei Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlungen zur Kumulierung kommt und kommen muß, so-

- 7 -

weit nicht die Tat unter mehrere einander ausschließende Strafdrohungen fällt (vgl. § 22). Zieht man weiters in die Überlegungen mit ein, daß einerseits auch die Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950) wie auch die Anonymverfügung (§ 49a VStG 1950) zutreffenderweise nicht entkumuliert werden können, so wirkt sich insgesamt gesehen die Frage nach der sachlichen Notwendigkeit der im Entwurf vorgesehenen Entkumulierung auf.

Unbeschadet dessen wird zu § 22a Abs. 5 angemerkt, daß die Bestimmung des zweiten Satzes nicht verständlich ist. Nach dem ersten Satz dürfen gesetzliche Mindeststrafen bei der Ahndung mehrerer Verwaltungsübertretungen zum einen nicht unterschritten werden, andererseits soll auch in diesen Fällen das außerordentliche Milderungsrecht des § 20 zur Anwendung kommen können.

Für die Einfachheit und Raschheit der Verwaltungsstrafverfahren ist wesentlich, daß die gemeinsame Führung der Verfahren wegen mehrerer von derselben Behörde zu ahndenden Verwaltungsübertretungen in deren Ermessen gelegen ist. Es kann ohne weiteres vorkommen, daß das Verfahren wegen eines Straftatbestandes bereits entscheidungsreif ist, während hinsichtlich einer oder mehrerer anderer Übertretungen noch ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muß. § 22a Abs. 1 scheint davon auszugehen und § 22b Abs. 1 die Verhängung einer Zusatzstrafe dafür zuzulassen. Auch die Formulierung des § 30a Abs. 1 (gemeinsame Führung der Verwaltungsstrafverfahren oder Aktenkundigmachen des Verfahrensstandes vor der Entscheidung) deutet auf ein Ermessen der Behörde in dieser Frage hin.

Zu Z. 4 (§ 24):

Im § 24 müßte auch § 78a AVG 1950 von der Anwendung im Verwaltungsstrafverfahren ausgenommen werden.

Zu Z. 5a (Überschrift zu § 30):

Diese Überschrift sollte unverändert beibehalten werden. § 30a betrifft nicht nur die Fälle des Zusammentreffens von Verwal-

tungsübertretungen, sondern auch jene, in welchen Verwaltungsübertretungen mit von den Gerichten oder anderen Verwaltungsbehörden zu ahndenden strafbaren Handlungen zusammentreffen.

Eine wirksame Entkumulierung in erster Instanz stößt dort auf verwaltungsorganisatorische Grenzen, wo die verschiedenen Verwaltungsstrafverfahren nicht von einer zentralen Dienststelle, sondern von den für die einzelnen Materien zuständigen Dienststellen geführt werden. Eine derartige Organisation besteht z.B. beim Magistrat Salzburg. Eine gegenseitige Information der verschiedenen Dienststellen von parallellaufenden Verwaltungsstrafverfahren würde mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Es läge beim Beschuldigten, bereits in erster Instanz das Anhängigsein verschiedener Verwaltungsstrafverfahren aktenkundig zu machen. Wird der Umstand des Anhängigseins mehrerer Verwaltungsstrafverfahren vom Bestraften erst in den Rechtsmitteln geltend gemacht, so führt dies dazu, daß auf diese Weise die in erster Instanz geführten Verwaltungsstrafverfahren großteils hinfällig werden und der Verwaltungsaufwand vergeblich war.

Zu Z. 14 (§ 47):

Die Einschränkung der Verhängung von Geldstrafen mittels Strafverfügung bei Deliktsmehrheit auf 4.500 S wird dazu führen, daß künftighin in vielen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen, die bisher durch Strafverfügung erledigt wurden. Der Betrag von 4.500 S ist zu niedrig angesetzt. Ebenso ist die Begrenzung der durch automationsunterstützte Strafverfügungen bei Deliktsmehrheit höchstens verhängbaren 3.000 S Geldstrafe nicht akzeptabel.

Zu Z. 15 (§ 49):

Auf Grund der vorgesehenen Neuregelung ist die Behörde erster Instanz zur Entscheidung über Einsprüche, welche nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten anfechten, zuständig. Gegen die Entscheidung hierüber steht die



- 9 -

Möglichkeit der Berufung zu. Da mit Strafverfügungen meist ohnehin nur niedrige Geldstrafen verhängt werden, ist in dieser komplizierten Konstruktion ein übertriebener Rechtsschutz in Bagatellangelegenheiten zu erblicken.

Zu Z. 16 (§§ 51 bis 51i):

Im § 51 sollte klargestellt werden, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in letzter Instanz entscheiden. Im Abs. 4 sollte das Wort "Anhaltung" durch den Begriff "Festnehmung" des § 35 ersetzt werden. Die Einbringung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Senat (Abs. 5) bringt für die Vollstreckung bereits rechtskräftiger Bescheide erhebliche Probleme mit sich. Es wird nicht auszuschließen sein, daß die Behörde erster Instanz nach Eintritt der formellen Rechtskraft Vollstreckungshandlungen setzt, da sie vom Antrag des Berufungswerbers auf Verfahrenshilfe keine Kenntnis hat. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wäre daher bei der Behörde erster Instanz einzubringen, die diesen unverzüglich an den Senat zur Entscheidung vorzulegen hat. Damit könnten bei der Behörde erster Instanz die Vollstreckungshandlungen aufgeschoben werden. Im letzten Satz sollte nicht von einem abweisenden Beschluß, sondern von einem abwesenden Bescheid die Rede sein.

Im § 51a sollte nicht auf die vom Gesetz her angedrohte Strafe, sondern, wie im Entwurf 1987 vorgesehen, auf die im Einzelfall verhängte Strafe abgestellt werden. Abgesehen von den im Widerspruch zum Gesetzestext stehenden Erläuterungen wird festgehalten, daß eine Wertgrenze von 5.000 S, wenn die Strafdrohung entscheidend ist, für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Kammer und Einzelrichter viel zu niedrig angesetzt ist. Die Strafdrohung der häufigsten angewendeten Materien übersteigt diesen Betrag nämlich bei weitem.

Die Normierung einer Parteistellung der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (§ 51b), kann nur eine formale Beteiligung im Berufungsverfahren bedeuten. Ihre Wahr-

nehmung im Sinne einer Ersatzregelung für den fehlenden öffentlichen Ankläger wird sowohl dogmatisch wie auch aus Gründen des Verwaltungsaufwandes für höchst problematisch erachtet und abgelehnt. Zwar ist das Verwaltungsstrafverfahren von der Offizialmaxime beherrscht. Keinesfalls kommt der Strafbehörde aber die Funktion eines öffentlichen Anklägers im Sinne der StPO zu. Im Verfahren vor der ersten Instanz hat sie sowohl anklagende als auch verteidigende und richterliche Funktion und es ist rechtstheoretisch keinesfalls nachvollziehbar, warum diese ausgewogene Behördenfunktionen im zweitinstanzlichen Verfahren nun durch eine anklagende Funktion ersetzt werden sollten. Auch im Berufungsverfahren nach dem AVG kommt der ersten Instanz keine Parteistellung zu. Entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde (und nicht wie der Verwaltungsgerichtshof als außerordentliche Rechtsmittelbehörde), so steht damit die Parteistellung der Behörde, deren Bescheid angefochten wird, nicht im Einklang.

Auf die vielfältigen Probleme, die sich aus der obligatorischen Durchführung mündlicher Berufungsverhandlungen ergibt, wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführung in der ho. Stellungnahme vom 29.2.1988, 0/1-264/658-1988, hingewiesen.

Ergänzend erscheint die dadurch bedingte Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit der Funktion der unabhängigen Verwaltungssenate als Rechtsmittelbehörde nicht vereinbar. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand führt im Vergleich zum Rechtsschutzinteresse eines Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand. Die obligatorische Durchführung mündlicher Berufungsverhandlungen läßt insgesamt befürchten, daß eine geordnete Verwaltungsstrafrechtspflege geradezu in Frage gestellt wird. Die Einschränkungen im § 51c Abs. 2 und 3 lassen in den wenigsten Fällen eine mündliche Verhandlung vermeiden, weil erfahrungsgemäß in den Berufungen - insbesondere bei Vertretung durch einen Rechtsan-

- 11 -

walt - auch der von der Behörde erster Instanz angenommene Sachverhalt bestritten wird.

Darüberhinaus werden als Hinderungsgründe für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens mit dem Zweck, den wahren Sachverhalt zu erforschen, die rigorosen Beweisverwertungsverbote für den Fall der Nichteinbeziehung des Beweisthemas in die mündliche Verhandlung (§ 51h), die Einschränkung des Rechtes zur amtswegigen Beweisaufnahme in jeder Richtung (§ 51f Abs. 1), die mangelnde Anerkennung (eingeschränkte Verlesungsbefugnis) von nach genauem Aktenstudium schriftlich erstellten Sachverständigengutachten (§ 51f Abs. 3), die uneingeschränkte Verpflichtung zur mündlichen Verkündung des Berufungserkenntnisses ohne Rücksicht auf die Komplexität des Einzelfalles (§ 51i) sowie die allgemein aus den neuen Regelungen hervorgehende Überbewertung des Beschuldigtengehörs gegenüber den zur Klärung der Sachfrage in erster Linie in Betracht kommenden Beweismitteln angesehen. Im übrigen ist keineswegs einzusehen, wieso für den Fall der Einbringung einer Berufung an einen unabhängigen Verwaltungssenat weniger strenge Erfordernisse als für den Fall der Einbringung der Berufung nach AVG 1950 gelten sollen. Es wären hiebei eher strengere Erfordernisse, wie etwa genaue Begründung der Berufung etc., denkbar.

Ein derartig aufwendig gestaltetes und von übermäßigem Formalismus geprägtes Berufungsverfahren wird einer effizienten und praktikablen Verwaltungsstrafrechtspflege sicherlich nicht gerecht und sollte daher vermieden werden.

Zu Z. 20 (§ 65a):

Für die Gewährung der Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafrecht, welches in weiten Teilen ein Bagatellstrafrecht ist, wird keine Notwendigkeit gesehen. Mit allem Nachdruck aber wird die Regelung, wonach die Kosten der Verfahrenshilfe vom Land zu tragen sind, abgelehnt (siehe dazu auch die Ausführungen zu Pkt. 5 der allgemeinen Bemerkungen). Legistisch wäre der Verweis auf die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Vielmehr sollten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe im VStG 1950 selbst festgelegt werden.

Zu Art. IV (Änderung des VVG):

Im Einleitungssatz müßte wiederum das Zitat berichtigt werden (BGBl. Nr. 172/1950).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**Berufungserkenntnisse (StVO und KFG)**

	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
<b><u>1.) StVO:</u></b>			
Berufungserkenntnisse insgesamt:	1.092	1.135	1.291
Bestätigung der erstinstanzl. Entscheidung	657	709	869
Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe	104	102	141
Aufhebung der erstinstanzl. Entscheidung	82	63	63
nicht abgeschlossene Berufungsverfahren	249	261	218

	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
<b><u>2.) KFG:</u></b>			
Berufungserkenntnisse insgesamt:	267	344	350
Bestätigung der erstinstanzl. Entscheidung	154	187	206
Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe	39	59	72
Aufhebung der erstinstanzl. Entscheidung	29	23	21
nicht abgeschlossene Berufungsverfahren	45	75	51

**Verwaltungsgerichtshofbeschwerden**

1986	24
1987	35
1988	39